

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2266/91 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1657/91 über Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe
und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch
und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1632/91⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1657/91 der Kommission⁽³⁾ müssen die Vorschläge bei
der zuständigen Stelle vor dem 1. Juli 1991 eingehen. In
Portugal konnten die betreffenden Organisationen erst-
mals an einer derartigen gemeinschaftlichen Aktion teil-
nehmen. Wegen mangelnder ausreichender Erfahrung
und wegen der Kürze der Einreichungszeit war es ihnen
nicht möglich, rechtzeitig entsprechende Vorschläge

auszuarbeiten. Es ist daher angezeigt, für Portugal diesen
Termin auf den 27. Juli 1991 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1657/91 wird nach dem ersten Satz ein
Komma gesetzt und folgender Satzteil hinzugefügt : „in
Portugal jedoch vor dem 27. Juli 1991“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

(2) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 23.

(3) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 45.